

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Aufruf an die helvetische Regierung in Bern von einem Bürger der Linth
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. B. Viktor Sinner, gewesener Landschreiber zu Arburg, unter bekläufiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Directorium provisoriisch erhaltenen 25 Duplonen, fordert krafft §. 10; der Verfassung, eine verhältnismäßige Entschädigung für seine aufgehobene Stelle, um so mehr, da nach des Bittstellers Sage, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, beynahe unentgeldlich geleistete Dienste war, und er im zweyten Jahr diese Stelle verlassen müsse. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunicipalität des ehemals gesreyten Cantons Schwyz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Bichstands und zugleich vor, daß durch die Ausfuhr besonders des jungen Biehs, nach Italien in den letzten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlstand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Vorkehrn nöthig mache, um welche die Centralmunicipalität dringend bittet. Diese Botschaft wird an den Volkz. Rath gewiesen, mit der Einladung, den Gegenstand derselben zu untersuchen und die allfällig nöthig findenden Maßregeln von ihm aus zu ergreifen.

4. B. Jakob Weltach aus dem Badendurlachischen, seiner Profession ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aufhaltend, und mit einer Schweizerbürgerin verheyrathet, erwarb in der Gemeind Langenschwendi Canton Oberland, ein Ortsbürgerecht, das durch einen förmlichen Burgerbrief documentirt ist, und wünscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation zu erhalten. Wird an die Constitutionscommission gewiesen,

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Aufsog Ihrer Einladung vom 7. diess hat der Volkz. Rath die Ehre, Ihnen hemicit den über die inliegende Petition der Gemeindeskammer von Oesch (Chateau-d'Oex) betreffend die Erlassung einer Einregistrierungsgebühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Volkz. Rath bemerkte Ihnen dabei B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der quästionirliche Berg von den sämtlichen Anteilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handänderung vorstellt. Er kann daher nicht umhin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindeskammer von Oesch zu empfehlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird verlesen und der Antrag derselben angenommen:

B. Geschreber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Januar letzthin, hat Ihre Finanzcommission die ihr zugewiesene Vorstellung des B. Joseph Pfenningers, Müller zu Büren, Canton Luzern, wegen eines auf seiner Mühle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Krafft Kaufbrief vom 5. Weinmonat 1790 kaufte der Bittsteller von der vormaligen Regierung zu Luzern, die dermalen besitzende Mühle zu Büren samt der Sage, dem neuen Wasserfall, fünfzehn Mannwerk Biesen, zwei Günten, Wehern und dem nächst bey der Mühle liegenden Baumgarten, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten ic. mit der darauf haftenden Beschwerde von 16 Mutt Reenen Bodenzins dem Kornamt zu Luzern, und 10 Mutt der Kirchen und Spend zu Büren, und mit der vorbehalteten Erschappflicht bey künftigen Handänderungen: Dieser Mühle wurde in dem gleichen Kaufbrief das Tavingrecht beigelegt, nach welchem jedermann ohne Ausnahm, so in dem Kirchgang Büren haushäblich siche, nirgend anderswohin, als auf dieser Mühle zu Büren, bey drey Pfunden landodögtlicher Straße, zu Mühle zu fahren und mahlen zu lassen berechtigt sey ic. Diesen Kauf hat der Bittsteller bestanden um die Summe von 14300 Gl., die er bis an 7300 Gl. abbezahlt hatte, und diese Restanz noch dermalen der helvetischen Regierung schuldig verbleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aufhebung aller solcher Vorrechte und Privilegien, erlittenen Verlust dieses Mahl-Tavingrechtes, glaubte sich der Bittsteller berechtigt, bey der Vollziehung einzukehren und zu seiner dahertigen Entschädigung um den Nachlass seiner obigen Kaufrestanz sich zu bewerben; allein er fand kein günstiges Gehör, sondern wurde mit seiner diesjährigen Botschaft darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Aufhebung der Bodenzinsen und Erschappflicht, nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeit.
Aufruf an die helvetische Regierung in Bern,
von einem Bürger der Zinth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unserm Hinterthäler von Ohr zu Ohr erschollen, und diese durch so viele Leiden des Kriegs gebrügten Bürger

einmal Hoffnung fassten, im Schooße ihres Vaterlands und im Genuss der Freyheit von allen jenen Leiden anbrühen zu können; so mischten sich schon wieder trübe Wolken, bange Erwartungen in ihre Hoffnungen ein.

Diese Besorgnisse sind nichts geringeres, als die Furcht, durch eine föderative Verfassung wieder an den Rand hingeschleudert zu werden, wo die Freyheit, die Rechte der Menschen neue Gefahr laufen; wo die Nationalkraft entnerbt, das Interesse der Bürger gescheitert, und das Aufblühen jeder Cultur unterdrückt würde — und an dem Helvetien gescheitert ist.

Geschrekt durch die abgelebten elenden Machinationen des ehemaligen Zustands der Dinge, kann kein Schweizer, dem die wahre Freyheit und die Rechte der Menschen ehrwürdig sind, ein Föderationsystem, und noch weniger jenen Zustand vor der Revolution zurückwünschen.

Warum sollten die Schweizer zurücktreten, während dem andere Völker aus dem Schlummer ihrer dahin gehaltenen Irrthümer erwachen, die Ketten der Unterjochung sprengen, und sich in grosse Staaten, unter dem System der Einheit, zur Sicherstellung ihrer Rechte vereinigen?

Niemaud, der Staaten- und Völkerkenntniß besitzt, wird die Schweiz für eine Eine und unheilbare Republik zu groß finden; noch das helvetische Volk als unsäglich für eine solche Verfassung anklagen, und aus diesem Grund eine föderative Verfassung einführen wollen.

Vielleicht will man durch die Föderation die verschiedenen Lokalbedürfnisse bestredigen, und den Hindernissen, die die Verschiedenheit der Religionen, der Sitten und Gebräuche, einer allgemeinen Staatsverwaltung in den Weg legen; vorbeugen: — die Absicht mag gut seyn, aber wie wenig wird ein so kleinliches, engherziges Mittel für diesen Zweck passen!

Man denke sich die Schweiz wie sie ist; man suche in Gedanken die Abtheilungslinien für eine auf diesen Zweck gebaute Föderation durch tausend Krümmungen hin; man erschaffe 20 bis 30 Cantone von verschiedener Größe, oder man dehne diese Abtheilung auf einzelne Städte und Dörfer aus; man lasse tausend Republiken im Kreise Helvetiens entstehen, und noch wird jener gesuchte Zweck durch dieses Mittel nicht erreicht werden können; noch würden in diesen Dörferrepubli-

ken alle jene Inconvenienzen im Kleinen, die man dem Einheitssystem im Ganzen vorwirft, zusammentreffen, und hier in dieser Rücksicht unendlich mehr schaden, als sie dem grossen Ganzen nachtheilig seyn würden.

Gesetzt aber dieser Zweck wäre erreichbar; jedes Lieblingsvölker seiner Lokalbedürfnisse bildete eine eigene Republik, die ganz für dieses geeignet wäre — was würde für das Ganze der Schweiz dabei herauskommen? wie würde das 13, 20 oder 30köpfige Helvetien im Mittelpunkt grosser mächtiger Staaten aussiehen? was würde aus ihm in Rücksicht seiner innern und äussern Verhältnisse werden? würden nicht von innen die durch eine Föderation erzeugten verschiedenen Bedürfnisse alle Augenblicke gegenseitig anstoßen, die Bürger entfernen, der Cantons- und Religionshaß sich entwickeln, die Angeln der Unwissenheit und des Überglaubens wieder neu einschlagen, tausend ungelige Feinde entstehen, Handlung, Ackerbau, Industrie, Künste und Wissenschaften darunter leiden, und Helvetien zum Schanplatz des Kampfes eines innern und äussern Interesses werden?

Was ist also ohne Einheit die helvetische Republik? ein Staat ohne Kraft, ein Volk ohne Gemeingeist, und das Spiel vielseitiger Leidenschaften.

Nur das Einheitssystem vermag die schädlichen Einwirkungen, die jene Verschiedenheiten über Helvetien verbreiteten, allmählig auszulöschen, und das zu bewirken, was man vergeblich bey einer föderativen Verfassung sucht.

Die Sitten und Gebräuche sänften nur durch die Schwächung der Vorurtheile, die die Trennung Helvetiens dahin gehalten hatten; durch den Einfluß eines gemeinsamen Interesses und durch die Wirkung einer allgemeinen Aufklärung, die nur unter dem Prinzip der Einheit denkbar ist.

Man gebe dem Schweizer die ganze Schweiz in seinem Vaterland; eine Verfassung auf die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit gegründet — und er wird sich wechselseitig gegen jene Erbitterungen brüderlich aussöhnen, das Ganze ins Auge fassen, und in seinen Mitbürgern nur Freunde und Brüder umarmen.

Väter des Vaterlandes! Sie haben für Helvetiens Glück die Einheit beschlossen; in ihr liegt es, bleiben Sie unerschütterlich; die Vernunft und eine gesunde Politik steht Ihnen zur Seite; Ihr Sieg für die Einheit ist zugleich der Sieg für Helvetiens Wohl; erringen Sie ihn, und die Nachwelt wird Sie ewig dafür segnen!